Einwohnergemeinde Safnern



Reglement freiwillige Tagesschule

Reglement freiwillige Tagesschule

Gestützt auf die Artikel 14d bis h, 17 und 74 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 erlässt die Einwohnergemeinde Safnern folgendes Reglement über die freiwillige Tagesschule:

Grundsatz

Art. 1 Die Tagesschule der Gemeinde Safnern (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Safnern.

Zweck und Finanzierung

Art. 2 ¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur Familien ergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.

² Die Tagesschule finanziert sich durch

- a) vorgegebene Beiträge der Eltern (Tarife des Kantons)
- b) vorgegebene Beiträge des Kantons
- c) allfällige Anstossfinanzierung des Bundes
- d) Beiträge der Gemeinde Safnern

Angebot

- **Art. 3** ¹ Das Tagesschulangebot umfasst bei ausgewiesenem Bedarf oder nach entsprechendem Entscheid der Schulkommission (gemäss Art. 12 c) von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:
 - a) Betreuung vor dem Unterricht ab 07.00 Uhr
 - b) Betreuung und Verpflegung von 12.00 13.30 Uhr
 - c) Betreuung ab Unterrichtsschluss bis 18.00 Uhr

Teilnehmende

Art. 4 Das Tagesschulangebot richtet sich an alle Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Safnern.

Betreuerinnen/ Betreuer

Art. 5 Die Ausbildung des Personals an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Elternbeiträge

- **Art. 6** ¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach kantonalen Vorgaben.
- ² Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten berechnet.
- ³ Für die Mittags-Mahlzeiten wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag zwischen 6.00 bis 9.00 Franken in Rechnung gestellt, für das Zvieri zwischen 0.00 und 1.50 Franken.

Versicherung

Art. 7 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

² Die Tagesschule bleibt während den Schulferien geschlossen.

Räumlichkeiten

Art. 8 Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich im Schulhaus Räbli.

Leitung

- **Art. 9** ¹ Die Tagesschule wird durch eine pädagogisch qualifizierte Person geführt. Sie ist für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagesschule entstehen, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- ² Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung gegenüber für den reibungslosen Ablauf und die Eingliederung in den Schulalltag verantwortlich. Sie erstattet der Schulleitung regelmässig Bericht.

Konferenz der Betreuungspersonen

- Art. 10 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten, inkl. Schulleitung. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Konferenz findet regelmässig statt und beschäftigt sich mit folgenden Themen:
 - Organisation der Tagesschule
 - Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - Pädagogische Grundsätze
 - Weiterentwicklung und Weiterbildung im Bereich Tagesschule

Entschädigung

- **Art. 11** ¹ Die Leitung der Tagesschule wird gestützt auf das jährlich errechnete Pensum angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlöhnt.
- ² Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden gestützt auf das jährlich errechnete Pensum angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlöhnt.
- ³ Die Entschädigung der anderen Personen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Safnern.
- ⁴ Den Betreuungspersonen, die am Mittag die Betreuung abdecken, wird für eingenommene Mittagessen Rechnung gestellt.
- ⁵. Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen und Konferenzen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Kommission

- **Art. 12** Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission der Gemeinde Safnern. Die Aufgaben im Tagesschulbereich sind namentlich:
 - a) Aufsicht über die Tagesschule
 - b) Anstellung der Tagesschulleitung und des Personals der Tagesschule¹
 - c) Entscheid über die Durchführung einzelner Betreuungseinheiten ab 8 Teilnehmenden
 - d) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28 VSG

Gültigkeit

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 01.08.2010 in Kraft.

¹ Art. 12 Bst. b - Änderung: Anstellung der Tagesschulleitung und des Personals der Tagesschule – genehmigt Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04.11.2009 bis 04.12.2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 29.10.2009 und 26.11.2009 bekannt.

Safnern, 7. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin

Doris Järmann

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Stefan Müller

Die Sekretärin

Doris Jarmann

GENEHMIGUNG

Die Änderung und Ergänzung in Artikel 12 Bst. b des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. August 2013 wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.

Safnern, 13. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

S. Winkowh

Stefan Müller

Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2013 bis 12. Juni 2013 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 2013 und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt.

Safnern, 13. Juni 2013

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin

S. Willingh

Silvia Wüthrich